

§ 6 Stmk. PG Persönliche Voraussetzungen

Stmk. PG - Steiermärkisches Prostitutionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

Die Bordellbewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die

1. 1.eigenberechtigt sind,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder Drittstaatsangehörige sind, die nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen/Inländern gleichzustellen sind, sowie
3. verläßlich sind; Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn
 1. a)der Bewilligungsgeber wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder wegen Zuhälterei oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der FassungBGBl. Nr. 29/1993) unterliegt oder
 2. b)der Bewilligungsgeber innerhalb von fünf Jahren mehr als zweimal wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs. 1 Z 1 bis 8 bestraft wurde oder
 3. c)der Bewilligungsgeber alkohol- oder suchtkrank, psychisch krank oder geistesschwach ist oder sein bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß er von der Bewilligung in einer diesem Gesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 97/2024

In Kraft seit 21.10.2024 bis 31.12.9999